

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 1996; Überplanmäßige Ausgaben bei Kapitel 17 04 Titel 681 23 – Sonderleistungen des Bundes nach Maßgabe des Unterhaltssicherungsgesetzes –

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 23. Oktober 1996 – II C 2 – FJ 0411 – 4/96:

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend meine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes zu überplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 1996 bei Kapitel 17 04 Titel 681 23 – Sonderleistungen – bis zur Höhe von 34,2 Mio. DM erteilt habe.

Die Mehrausgabe ist unvorhergesehen. Bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 1996 war die höhere Zahl der Zivildienstleistenden und der Umfang der von den Unterhaltssicherungsbehörden erteilten Leistungsbescheide noch nicht erkennbar.

Zur Ermittlung des voraussichtlichen Jahresbedarfs 1996 war das Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 1994 mit einer für 1996 prognostizierten Jahresdurchschnittszahl an Zivildienstleistenden hochgerechnet worden. Die tatsächlichen Durchschnittszahlen an Zivildienstleistenden und die erteilten Leistungsbescheide übersteigen die Erwartungen teilweise beträchtlich.

Die Mehrausgabe beruht auf gesetzlicher Verpflichtung (§ 78 Abs. 1 Nr. 2 des Zivildienstgesetzes i. V. mit dem Unterhaltssicherungsgesetz). Sie ist deshalb unabweisbar.

